

Kreistag: 30.08.2024

Tagesordnungspunkt: 4 Änderung der Hauptsatzung des
Westerwaldkreises

Vorlage-Nr.: 0002/XI

Sachlage:

Nach § 18 Abs. 1 Satz 1 Landkreisordnung (LKO) hat der Westerwaldkreis eine Hauptsatzung zu erlassen. Im Gegensatz zur Geschäftsordnung gilt die Hauptsatzung unabhängig von der Dauer einer Wahlperiode fort, bis sie geändert wird. Die aktuell geltende Hauptsatzung des Westerwaldkreises datiert vom 27.08.1999 und wurde zuletzt geändert durch Satzung vom 27.09.2019.

A. Änderungsvorschläge der Verwaltung

Verwaltungsseitig werden nachfolgende Anpassungen der Hauptsatzung vorgeschlagen:

1. Ausschüsse des Kreistages

In Absprache mit allen Vorsitzenden der Kreistagsfraktionen wird die künftige Größe der Ausschüsse des Kreistages von bisher zehn auf nunmehr dreizehn Mitglieder festgesetzt.

- Änderung des § 3 „Ausschüsse des Kreistages“
 >> Abs. 2
 Der Kreisausschuss und seine Ausschüsse gemäß Absatz 1 haben **dreizehn** (bisher: **zehn**) zu wählende Mitglieder.

2. Erhöhung der Wertgrenzen

Die vom Kreistag beschlossene Hauptsatzung ermächtigt den Kreisausschuss sowie den Landrat, bis zu einer bestimmten Wertgrenze über Haushaltsmittel zu verfügen. Die letzte Anpassung der Wertgrenzen liegt einige Jahre zurück. Mit Blick auf die Fortschreitung der allgemeinen Preisentwicklung und des Preisniveaus der zu vergebenden Auftragsvergaben, ist zur Sicherung der Leistungsfähigkeit der Verwaltung eine Anhebung der Wertgrenzen sinnvoll.

- Änderung des § 5 „Übertragung von Aufgaben des Kreistages auf Ausschüsse“
 >> Abs. 1, Nr. 2
 Die Zustimmung zur Leistung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen/ Auszahlungen

- a) in unbegrenzter Höhe bei Aufwendungen/ Auszahlungen aufgrund gesetzlicher oder tarifvertraglicher Verpflichtungen,
- b) bei den übrigen Aufwendungen/ Auszahlungen bis zu einem Höchstbetrag von **300.000,00 €** (bisher 150.000,00 €) im Einzelfall.

- Änderung des § 7 „Umschreibung des Begriffs der laufenden Verwaltung“

>> Nr. 2

Verfügung über bewilligte Haushaltsmittel und bewegliches Vermögen bis zur Grenze von **40.000,00 €** (netto) (bisher: 20.000,00 €) im Rahmen der im Haushaltsplan festgelegten Zweckbindung.

>> Nr. 6

Die Zustimmung zur Leistung unerheblicher über- und außerplanmäßiger Aufwendungen/ Auszahlungen bis zur Grenze von **25.000,00 €** (bisher 10.000,00 €).

3. Anpassung von Aufwandsentschädigungen

In der Hauptsatzung gibt es u.a. auch Regelungen zu Aufwandsentschädigungen für Kreistagsmitglieder, Ausschussmitglieder und weitere für den Westerwaldkreis ehrenamtlich tätige Personengruppen.

3.1 Gremienmitglieder/Beauftragte/Beiräte

Mit Inkrafttreten der siebten Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO) vom 29. August 2023 wurden die Aufwandsentschädigungen und die Höchstsätze für die Festsetzung der Aufwandsentschädigungen um jeweils 6 v.H. zum 01.01.2023 sowie zum 01.01.2024 angehoben. Die Verordnung hat unmittelbare Auswirkung auf die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten und Patientenfürsprecher, die so dann kraft Gesetzes angehoben werden.

Dies gilt jedoch nicht automatisch für die Aufwandsentschädigungen der Kreistags- und Ausschussmitglieder sowie der weiteren Personengruppen. Hier wird eine analoge Anwendung empfohlen. Die letzte beitragsmäßige Anpassung erfolgte im Zuge der Kommunalwahl 2019. Ausnahme bilden die in § 13 geregelten Entschädigungen nach dem Landesgesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (LBKG). Diese richten sich nach dem Spezialgesetz sowie der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung.

Zusätzlich zu den Sitzungsgeldern und monatlichen Aufwandsentschädigungen gibt es zugunsten der Fraktionen noch die im Haushaltsplan verankerten Aufwendungen für Fraktionsarbeit und den Zuschuss zu kommunalpolitischen Schulungen. Beginnend zum 01.01.2025 sollen die Beträge als Pauschale an die Fraktionen ausgezahlt werden, um den Verwaltungsaufwand zu minimieren.

Darüber hinaus sind aufgrund der Erhöhung der KomAEVO redaktionelle Anpassung vorzunehmen.

In Absprache mit den Vorsitzenden der Kreistagsfraktionen wird empfohlen, die Hauptsatzung im Hinblick auf die Aufwandsentschädigung der Kreistags- und Ausschussmitglieder sowie der weiteren in der Hauptsatzung mit einer Aufwandsentschädigung bedachten Ehrenamtler (Ausnahme § 13 wegen spezialgesetzlicher Regelung) wie folgt zu ändern:

- Änderung und Ergänzung des § 9 „Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Kreistages“

>> Abs. 2, Satz 1

Die Entschädigung wird gewährt in Form eines monatlichen Grundbetrages i.H.v. **200,00 €** (bisher 160,00 €) und eines Sitzungsgeldes i.H.v. **50,00 €** (bisher 40,00 €).

>> Abs. 7, Satz 1

Die Vorsitzenden der im Kreistag gebildeten Fraktionen erhalten zusätzlich eine besondere Entschädigung in Höhe von monatlich **130,00 €** (bisher 110,00 €).

>> Abs. 9 (NEU)

Die Kreistagsfraktionen erhalten zur Deckung ihrer allgemeinen Kosten einschließlich Fortbildungsmaßnahmen für jedes Mitglied einen monatlichen Grundbetrag in Höhe von 25,00 €. Die Auszahlung erfolgt ab dem 01.01.2025 als Pauschalbetrag in Form einer halbjährlichen Vorauszahlung an die im Kreistag vertretenen Fraktionen.

- Änderung des § 10 „Aufwandsentschädigung für die Mitglieder von Ausschüssen“

>> Abs. 1, Satz 1

Die Mitglieder der Ausschüsse des Kreistages erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von **50,00 €** (bisher 40,00 €).

- Änderung des § 11 „Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Beirates für Migration und Integration“

>> Abs. 1, Satz 1

Die Mitglieder des Beirates für Migration und Integration erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von **50,00 €** (bisher 40,00 €).

- redaktionelle Anpassung des § 14 „Aufwandsentschädigung der Patientenführer“

>> Abs. 1, Satz 2

Die Entschädigung wird in Form eines monatlichen Pauschbetrages in Höhe von derzeit **75,00 €** (bisher: 66,00 €) gewährt.

>> Abs. 2

Die §§ 9 (Form, Zahlung und Ruhen der Aufwandsentschädigung) und **18** (bisher 19) (Angleichung) der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO) gelten entsprechend.

- Änderung des § 15 „Aufwandsentschädigung für die/den ehrenamtliche/n Beauftragte/n für die Belange behinderter Menschen“

>> Abs. 1, Satz 1

Die/der ehrenamtliche Beauftragte für die Belange behinderter Menschen erhält eine Entschädigung in Form eines monatlichen Grundbetrages in Höhe von **200,00 €** (bisher 160,00 €) und eines Sitzungsgeldes in Höhe von **50,00 €** (bisher 40,00 €) für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse.

3.2 Kreisjagdmeister

Seitens des Fachreferates wird eine Erhöhung der Aufwandsentschädigung des Kreisjagdmeisters aufgrund eines erheblich gestiegenen Mehraufwands, insbesondere durch entstehende Fahrtkosten, vorgeschlagen. Die Möglichkeit der Geltendmachung von Fahrtkosten im Rahmen der diesbezüglichen ehrenamtlichen Tätigkeit sollte zukünftig in der Hauptsatzung geregelt werden.

Darüber hinaus haben vergleichsweise Recherchen bei benachbarten Landkreisen ergeben, dass die aktuell an den Kreisjagdmeister gewährte Aufwandspauschale von 110,00 € (Sockelbetrag) zuzüglich eines Aufstockungsbetrags von 1,00 € je Jagdbezirk (zurzeit 245 Bezirke im Westerwaldkreis) mit insgesamt 355,00 € monatlich bzw. 4.260 € jährlich unterhalb des Mittelwerts von 4.578,00 € der abgefragten Kommunen liegt.

Aufwandsentschädigung KJM						26.02.2024
Regelungen im nördlichen Rheinland-Pfalz						
Kreis	Stand	monatl. Sockelbetrag	zusätzl. Betrag je Jagdbezirk	Fahrtkosten	Summe Jahr	
Ahrweiler	06_2019	107,00 €	1,00 €	keine		
Altenkirchen	09_2019	102,00 €	1,00 €	keine		
Cochem Zell	08_2019	263,00 €	- €	keine	3.156,00 €	4.578,00 € Mittelwert
Eifelkreis Bittburg Prüm	06_2022	500,00 €	- €	ja	6.000,00 €	
Mayen-Koblenz	09_2019	300,00 €	- €	keine	3.600,00 €	
Neuwied	06_2019	102,00 €	1,00 €	keine		
Rhein-Hundstrück-Kreis	12_2022	350,00 €	- €	nach LRKG	4.200,00 €	
Rhein-Lahn-Kreis	06_2021	300,00 €	- €	nach LRKG	3.600,00 €	
Vulkaneifel	08_2019	400,00 €	- €	nach LRKG	4.800,00 €	
Westerwaldkreis	09_2019	110,00 €	1,00 €	bislang keine	4.260,00 €	

Aufgrund der seit Jahren kaum erfolgten Erhöhung der Aufwandsentschädigung, der Vielzahl der Reviere im Westerwaldkreis und des damit verbundenen hohen Arbeitsaufkommens, einhergehend mit zahlreichen unterschiedlichen Akteuren, die den fachlichen Rat des Kreisjagdmeisters suchen, wird eine Anpassung der Beträge vorgeschlagen. Durch die vorgeschlagene Erhöhung würde sich eine **monatliche Gesamtaufwandsentschädigung von 389,50 € bzw. 4.674,00 € jährlich** ergeben, die mit + 96,00 €/Jahr geringfügig über dem Mittelwert (4.578,00 €) der in der Tabelle dargestellten Nachbarkommunen liegen würde.

- Änderung und Ergänzung des § 16 „Aufwandsentschädigung für die/den Kreisjagdmeisterin/ Kreisjagdmeister“

>> Absatz 1

Die/der Kreisjagdmeisterin/Kreisjagdmeister erhält eine Entschädigung in Form eines monatlichen Sockelbetrages in Höhe von **120,00 € (bisher 110,00 €)** sowie monatlich je 1,10 € (bisher: 1,00 €) seitens der Jagdbezirke im Westerwaldkreis (Kreis/Land/Bund).

>> Absatz 2 (NEU)

Neben der Aufwandsentschädigung erhält die/ der Kreisjagdmeisterin/ Kreisjagdmeister für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes (LRKG) in der jeweils geltenden Fassung.

3.3 Anpassung der Aufwandsentschädigungen in Einheiten des Brand- und Katastrophenschutzes des Westerwaldkreises

Hinsichtlich der Festlegung der konkreten Höhe der jeweiligen Aufwandsentschädigungen verweist die Hauptsatzung dabei auf die in der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung ausgewiesenen Sätze oder aber nennt selbst bestimmte Beträge. Soweit in § 13 der Hauptsatzung insoweit konkrete Beträge aufgeführt sind, sind diese an die jüngste Novellierung der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung vom 13.12.2023 anzupassen. Die vorliegende Empfehlung zur Änderung der Hauptsatzung ist an dieser Stelle jedoch lediglich redaktioneller Natur und dient allein der Klarheit und Nachvollziehbarkeit der gewährten Aufwandsentschädigungen. Über die Regelung des § 13 Abs. 9 der Hauptsatzung ist bereits jetzt gewährleistet, dass Aufwandsentschädigungen, die in eurogenauer Höhe in der Hauptsatzung ausgewiesen sind, in demselben Maße erhöht werden, wie die Feuerwehr-Entschädigungsverordnung Angleichungen vorsieht.

Zudem wurde in der Novellierung des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes Rheinland-Pfalz vom 21.12.2020 die Amtsbezeichnung des Kreisfeuerwehrinspektors durch die Amtsbezeichnung „Brand- und Katastrophenschutzinspekteur“ er-

setzt. Mit der vorliegenden Empfehlung zur Änderung der Hauptsatzung wird die Terminologie des § 13 insoweit angepasst.

- Anpassung des § 13 „Aufwandsentschädigungen nach dem Landesgesetz über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Brand- und Katastrophenschutzgesetz – LBKG) und der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung“

>> Abs. 1

Die monatliche Aufwandsentschädigung des/der **Brand- und Katastrophenschutzinspektors/ Brand- und Katastrophenschutzinspektorin** (*bisher: Kreisfeuerwehrinspektors/in*) besteht nach § 8 Abs. 1 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung aus einem Grundbetrag in Höhe des Höchstsatzes und einem Zuschlag für jede im Kreisgebiet aufstellte örtliche Feuerweereinheit und Werkfeuerwehr.

>> Abs. 2

Die monatliche Aufwandsentschädigung des/der stellvertretenden **Brand- und Katastrophenschutzinspektors/ Brand- und Katastrophenschutzinspektorin** (*bisher: Kreisfeuerwehrinspektors/in*) beträgt unter der Voraussetzung des § 8 Abs. 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung – bei mehreren Stellvertretern/Stellvertreterinnen jeweils – 50 % des an den/die **Brand- und Katastrophenschutzinspektors/ Brand- und Katastrophenschutzinspektorin** (*bisher: Kreisfeuerwehrinspektors/in*) gezahlten Betrages.

>> Abs. 3 Satz 1 Nr. 1

Einem Grundbetrag in Höhe von 25 % des an den/die **Brand- und Katastrophenschutzinspektor/ Brand- und Katastrophenschutzinspektorin** (*bisher: Kreisfeuerwehrinspektor/in*) gezahlten Grundbetrages.

>> Abs. 5 Satz 1

Der Zugführer des Gefahrstoffzuges des Westerwaldkreises erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **133,49 €** (*bisher: 103,30 €*). Jeder Stellvertreter erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **66,74 €** (*bisher: 51,56 €*).

>> Abs. 7

Der Leiter der Führungsgruppe Informations- und Kommunikationswesen (luK-Gruppe) erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **133,49 €** (*bisher: 103,30 €*) und sein Stellvertreter in Höhe von **66,74 €** (*bisher: 51,56 €*).

>> Abs. 8

Die monatliche Aufwandsentschädigung eines Organisatorischen Leiters/einer Organisatorischen Leiterin und eines Leitenden Notarztes/einer Leitenden Notärztin beträgt **71,42 €** (*bisher: 55,28 €*).

>> Abs. 9

Die Aufwandsentschädigung der **Absätze 5, 7 und 8** (*bisher: Absätze 5 bis 8*) erhöhen sich um denselben Vomhundertsatz bzw. in demselben Umfang wie die Feuerwehr-Entschädigungsverordnung eine Angleichung vorsieht.

Der Entwurf einer Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Westerwaldkreises ist entsprechend der dargelegten Änderungsvorschläge als **Anlage 1** beigelegt.

Beschlussvorschlag:

- A. Der Kreistag beschließt die verwaltungsseitig vorgeschlagenen Änderungen/Anpassungen in den §§ 3, 9 ff. der Hauptsatzung.
- B. Der Kreistag beschließt den der Sitzungsvorlage beigefügten Entwurf einer Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Westerwaldkreises als Satzung entsprechend des vorgefassten Einzelbeschlusses.